

Sind neue rechtliche Regelungen notwendig?

Fragen an Professor Claus Roxin

HK: Herr Professor Roxin, die Geburt des ersten in der Retorte gezeugten Kindes hat auch wieder die Frage aktuell gemacht, wieweit bei wachsender Anwendung biotechnischer Verfahren auf den Menschen neue rechtliche Regelungen notwendig werden. Sehen Sie rechtliche, auch strafrechtliche Konsequenzen in Blickweite?

Roxin: Dies wird gewiß zu überlegen sein. Solche Überlegungen haben aber kaum begonnen, auch wenn die Problematik juristische Vorläufer hat. Denn schon der Regierungsentwurf 1962 wollte im § 203 die sog. heterologe Insemination unter Strafe stellen, den Fall also, daß eine Frau außerhalb einer bestehenden Ehe sich künstlich befruchten läßt. Das sog. Retortenbaby, das jetzt das Licht der Welt erblickt hat, ist nur eine Fortentwicklung dieser Technik der künstlichen Befruchtung...

HK: Fortentwicklung ja, aber die Möglichkeit einer auch mißbräuchlichen Ausdehnung scheint hier viel größer zu sein...

Roxin: Gewiß, aber vorbehaltlich möglicher Mißbräuche, über die zu reden sein wird, werden mindestens innerhalb einer bestehenden Ehe bei Vereinigung der Samenzellen des Mannes und der Eizellen der Frau außerhalb des Mutterleibes rechtliche Bedenken gegen ein solches Verfahren nicht erhoben werden können. Es handelt sich ja um ein eheliches Kind. Es handelt sich auch nicht um ein künstliches Kind, einen Homunculus, sondern um ein biologisch völlig natürliches Kind, das aus der Vereinigung von Ei- und Samenzelle entstanden ist. Der einzige Unterschied liegt darin, daß dieses Kind ohne Geschlechtsverkehr und außerhalb des Mutterleibes gezeugt worden ist. Im übrigen ist der so entstehende Mensch ein Kind seiner Eltern wie jedes andere auch.

„Überlegen, ob die Zerstörung eines noch nicht implantierten werdenden Menschen unter Strafe zu stellen ist“

HK: Können sich aber nicht beträchtliche juristische Probleme im experimentellen Um- und Vorfeld dieses Vorgangs ergeben? Bis es zur Geburt dieses Kindes kam, waren eine große Anzahl gescheiterter Experimente vorausgegangen. Wie und wann gescheitert, ob beim Befruchtungsvorgang in der Retorte, ob bei der Einpflanzung des befruchteten Eies in die weiblichen Organe, ob während der Schwangerschaft, in welchem Stadium der Schwangerschaft, ist nicht festzustellen. Ein Abbruch des Experimentes während der Schwangerschaft wäre aber auf jeden Fall Schwangerschaftsabbruch bzw. diesem gleichzustellen...

Roxin: Ja, das ist ein Problem...

HK: Mich würde interessieren, wieweit dieser Hintergrund juristisch augenblicklich erörtert wird...

Roxin: Er ist bisher nicht erörtert worden, wird aber in naher Zukunft mit Sicherheit Gegenstand juristischer Überlegungen sein müssen. Nach geltendem Recht ist der Abbruch einer künstlichen Befruchtung in der Weise, daß ein noch nicht in den Mutterleib implantierter Embryo abgetötet wird, strafrechtlich nicht zu fassen. Denn nach § 219 des StGB gelten „Handlungen, deren Wirkung vor Abschluß der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt...“, nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne des Gesetzes“. Solange also keine Implantation erfolgt ist, die auch wirklich zu einer Einnistung geführt hat, ist im strafrechtlichen Sinne kein Schwangerschaftsabbruch möglich. Aufgrund der jüngsten Entwicklung wäre zu überlegen, ob nicht vielleicht auch die „Zerstörung“ eines noch nicht implantierten werdenden Menschen für den Fall unter Strafe gestellt werden sollte, daß die „Zeugung“ außerhalb des Mutterleibes erfolgt war.

HK: Das wäre letztlich die Frage nach dem Lebensbeginn bzw. danach, ob sich das Strafrecht seinen eigenen Lebensbeginntermin schaffen kann. Wie würde sich aber das Strafrecht verhalten im Falle eines Abbruchs einer Schwangerschaft im Reagenzglas oder gar im Falle eines genetischen Manipulierens am Fötus, dem man „technisch“ jetzt wohl ein gutes Stück näher gekommen ist?

Roxin: Ohne die Entwicklung der wissenschaftlichen und gesetzgebungspolitischen Diskussion, die noch kaum begonnen hat, im einzelnen vorhersagen zu können, denke ich mir, daß man für drei Fälle die Einführung einer Strafdrohung in Zukunft ernstlich erwägen müssen. Der erste Fall ist der schon erwähnte der vorsätzlichen und medizinisch nicht indizierten Abtötung (oder auch „Beschädigung“) eines werdenden Menschen außerhalb des Mutterleibes gegen den Willen der Mutter (wobei noch viele Einzelfragen zu klären und zu entscheiden wären, auf die ich jetzt nicht näher eingehen kann). Der zweite Fall ist der von Ihnen schon angedeutete einer vor der Einpflanzung erfolgenden Manipulation mit den elterlichen Genen. Dergleichen wird in absehbarer Zeit vielleicht möglich sein; denn während man in den Mutterleib nicht ohne weiteres hineinschauen kann, sind Ei- und Samenzellen im Reagenzglas beliebiger Einwirkung von außen ausgesetzt. Solche Manipulationen wird man, wenn sie mißbräuchlich erfolgen, vermutlich bei Strafe verbieten müssen. Der dritte Fall, der mir strafwürdig erscheint, ist der einer Täuschung der Eltern in der Weise, daß ihnen heimlich die Ei- oder Samenzellen eines Dritten unterge-

schoben werden. Abgesehen von diesen drei Sachverhalten, die ggf. noch durch andere bekannt werdende Mißbrauchsfälle ergänzt werden müßten, neige ich freilich der Meinung zu, daß die Menschwerdung außerhalb des natürlichen Zeugungsvorganges zwar viele ethische und moraltheologische Probleme mit sich bringt, aber kein Gegenstand des Strafrechts sein sollte.

HK: Gilt das auch im Fall der heterologen Insemination?

Roxin: Ich meine ja. Es leuchtet mir nicht ein, daß man eine Befruchtung außerhalb des Mutterleibes z. B. nur deshalb unter Strafe stellen sollte, weil die Mutter nicht verheiratet ist. In einem solchen Falle würde das Kind zwar ein nichteheliches Kind werden, aber doch ein biologisch nicht weniger natürliches Kind, und die entstehenden Probleme wären prinzipiell nicht größer als bei unehelichen Geburten auch sonst.

HK: Sie sagten es vorhin selbst: der erste Strafrechtsreformentwurf von 1962 wollte die heterologe Insemination noch generell unter Strafe stellen. Könnten Sie sich vorstellen, daß darüber jetzt eine neue Diskussion in Gang kommt?

Roxin: Der Entwurf von 1962 wollte die heterologe Insemination in der Tat generell unter Strafe stellen, und zwar in den beiden Varianten, daß eine verheiratete Frau sich künstlich durch den Samen eines anderen Mannes befruchten läßt, wie auch in dem Fall, daß eine unverheiratete Frau sich künstlich befruchten läßt, z. B. weil sie keine Ehe eingehen und keine näheren Bindungen zu einem Manne haben möchte. Die Unterstrafestellung der heterologen Insemination ist vom Gesetzgeber damals nach langjähriger Diskussion aufgegeben worden. Die Gründe dafür erschienen letzten Endes doch nicht als durchschlagend. Und heute werden solche heterologen Inseminationen ohne alle rechtliche Regelung auch bei uns keineswegs selten durchgeführt. Und soweit ich sehe, sind daraus besondere rechtliche oder etwa psychosoziale Probleme bis jetzt nicht entstanden. Man kann nicht gut die Strafbarkeit des Ehebruchs, wie ich es für richtig halte, aufheben und zugleich die heterologe Insemination unter Strafe stellen, die, auch wenn sie in einer bestehenden Ehe erfolgt, nur eine Variante des Ehebruchs ist.

„Ich neige zu der Meinung, daß die Aufzucht eines künstlichen Menschen gänzlich außerhalb des Mutterleibes von vornherein verboten werden müßte“

HK: Wir waren mit der Frage nach dem Beginn des Lebens noch nicht ganz zu Ende. Sie haben vorhin auf das deutsche Strafrecht verwiesen, für das die Schwangerschaft mit der Einnistung beginnt. Es gibt aber nun Stimmen – aus kirchlichen Lagern zum Beispiel –, die darauf hinweisen, nun sei mit dem Stichwort „Baby aus der Re-

torte“ endgültig klar, wann menschliches Leben beginne, nämlich mit der Befruchtung. Bleibt so nicht auch juristisch irgendwie die Frage nach dem Beginn des Lebens relevant? Könnte es nicht sein, daß sich auch hier eine neue Diskussion entwickelt?

Roxin: Dazu will ich gerne etwas sagen. Ich glaube auch, daß – biologisch gesehen – menschliches Leben mit der Vereinigung von Ei- und Samenzelle beginnt, denn in diesem Augenblick sind alle Anlagen des künftigen Menschen genetisch vorprogrammiert. Dies ist das eine. Die andere Frage ist aber, von wann ab der Strafgesetzgeber diesem werdenden Leben seinen Schutz gibt. Das ist, meine ich, keine ontologische Frage, sondern eine solche kriminalpolitischer Wertung, und nur zu dieser zweiten Frage hat sich der Gesetzgeber in dem schon genannten § 219 d StGB geäußert.

HK: Das wäre allein das Kriterium der Verfolgbarkeit, aber das stünde womöglich auf einem schwächeren Fundament, wenn es durch keinen Dissens über den Lebensbeginn abgestützt wäre...

Roxin: Der Gesetzgeber sagt nur: Handlungen, deren Wirkung vor der Einnistung eintritt, sind nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne des Gesetzes zu werten. Damit ist die Frage nicht entschieden, ob es in irgendeinem Sinne doch ein Schwangerschaftsabbruch sei; der Gesetzgeber will nur – meiner Meinung nach zu Recht – aus pragmatischen Gründen den Strafschutz versagen. Vor der Einnistung des befruchteten Eies in die Gebärmutter kann normalerweise ein Schwangerschaftsabbruch ohnehin niemandem nachgewiesen werden, und zwar schon deshalb nicht, weil nie mit Sicherheit festgestellt werden kann, ob eine Einnistung überhaupt erfolgt wäre. Es ist ja bekanntlich bei natürlicher Zeugung so, daß in 50 Prozent der Fälle einer normalen Beibwohnung es auch bei einer Vereinigung von Ei- und Samenzelle gar nicht zu einer Einnistung kommt. Und aus welchem Grunde es in einem konkreten Falle dazu nicht gekommen ist, läßt sich nachträglich niemals rekonstruieren. Da es sinnlos ist, etwas bestrafen zu wollen, was man nicht nachweisen kann, tut der Gesetzgeber recht, den Strafschutz dort beginnen zu lassen, wo er aufgrund der natürlichen Gegebenheiten praktisch erstmals möglich ist.

HK: Das Problem stellt sich aber im Falle der Zeugung oder gar Aufzucht im Reagenzglas anders. Hier steht ja fest, daß es zur Vereinigung gekommen ist...

Roxin: Sicher ist das ein rechtspolitisch anderes Problem, und wenn man in solchen Fällen nachweisen kann, daß der Embryo mutwillig zerstört wurde, dann bestehen nach meiner Meinung keinerlei grundsätzliche Bedenken, da einen Strafschutz zu schaffen. Ich hatte das ja vorhin auch schon in gewissem Umfang vorgeschlagen.

HK: Das würde eine Änderung des § 219 d bedeuten?

Roxin: Nur im Sinne einer Klarstellung des vom Gesetzgeber bisher als selbstverständlich vorausgesetzten Umstandes, daß die Bestimmung sich nur auf die Fälle der Befruchtung innerhalb des mütterlichen Körpers bezieht; für die Fälle der Zeugung außerhalb des Mutterleibes müßte ergänzend ein besonderer Strafschutz geschaffen werden, für den ich vorhin – im Bewußtsein der Vorläufigkeit jeder heute zu machenden Äußerung – einen ersten Vorschlag skizziert habe. Zwischen dem heutigen § 219 d und einer solchen Ergänzungsvorschrift würde auch kein Wertungswiderspruch bestehen, weil, wie dargelegt, § 219 d nicht grundsätzlichen Überlegungen über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein menschlichen Lebens, sondern rein pragmatischen Erwägungen entspringt. Bei einer Befruchtung im Reagenzglas besteht anders als bei einer Zeugung im Schoße der Mutter nicht nur die Möglichkeit, sondern auch ein anzuerkennendes Bedürfnis für einen vor der Einnistung beginnenden Strafschutz. Wenn die Vereinigung von Ei- und Samenzelle außerhalb des Mutterleibes gelungen ist und – was heute medizinisch noch nicht gewährleistet ist – für das Gelingen der Implantation und eine erfolgreiche Austragung des Kindes eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dann haben die Eltern sicherlich ein Recht darauf, daß kein Dritter ihnen die Chance, dieses Kind zu bekommen, mutwillig zerstört. Ich glaube nicht, daß der Grundgedanke des § 219 d StGB oder andere gewichtige Gründe hier einem Strafschutz, wenn das Problem in unserem Lande aktuell wird, entgegenstehen würden.

HK: Das wäre ein Punkt. Als ich vorhin vom experimentellen Hintergrund sprach, der strafrechtlich relevant werden könnte, dachte ich noch an eine andere Möglichkeit: an die einer Schwangerschaft im Reagenzglas, also an die Austragung des Kindes in einem künstlich geformten Mutterleib. Laut Darstellung des bekannten Experimentes des verstorbenen Bologneser Arztes Petrucci, ist es diesem ja mehrfach gelungen, Föten über längere Zeit in der Retorte zu züchten; die Experimente sollen dann spätestens nach neun Wochen abgebrochen worden sein mit der Begründung, es könnten genetische Schäden vorliegen. Hat hier nicht das Strafrecht eine Kontroll- und Abwehrfunktion?

„So wie heute Gehirnoperationen, die die Persönlichkeitssubstanz umwandeln, verboten sind, so wird man genetische Manipulationen verbieten müssen, die auf eine umwandelnde Menschenzüchtung hinauslaufen“

Roxin: Wollen Sie damit fragen, ob überhaupt so etwas unternommen werden dürfte: daß in ferner Zukunft vielleicht einmal Kinder gänzlich außerhalb des Mutterleibes hergestellt werden?

HK: Auch, ich war aber noch bei der Vorfrage, ob Experi-

mente, die dahin führen, unter strafrechtlichen Gesichtspunkten zu rechtfertigen sind und wenn, inwieweit. Aber das dürfte uns von selbst zur Frage führen, ob solche Züchtung nicht grundsätzlich im Sinne des Strafgesetzes sittenwidrig ist, also ob man sie nicht verbieten muß?

Roxin: Ich neige der Meinung zu, daß die Aufzucht eines künstlichen Menschen gänzlich außerhalb des Mutterleibes sich von dem jetzt aktuell gewordenen Fall der bloßen Zeugung in der Retorte bei weiterhin stattfindender Austragung im Mutterleib sehr wesentlich unterscheidet, daß eine solche extrauterine Aufzucht schwere Probleme aufwirft und deswegen womöglich von vornherein verboten werden müßte. Denn es findet eine tiefgehende Wechselwirkung während der Schwangerschaft zwischen Körper und Psyche der Mutter auf der einen Seite und dem Organismus des neuen Lebens auf der anderen Seite statt; und ich könnte mir vorstellen, daß, wenn es eines Tages möglich werden sollte, Menschen gänzlich außerhalb des Mutterleibes herzustellen, das Ergebnis dieses Züchtungsversuches gravierende Unterschiede gegenüber dem aufweist, was uns heute als menschliche Existenz entgegentritt. Es sprechen jedenfalls sehr gute Gründe dafür, so etwas, wenn es je dazu kommen sollte – was wohl bis jetzt nicht ernstlich vorstellbar ist –, von vornherein zu verbieten.

HK: Verbieten angesichts des Ergebnisses oder schon beim Experiment, insbesondere wenn dadurch die Erbsubstanz berührt ist?

Roxin: Schon beim Experiment, glaube ich. Was, abgesehen von diesem makabren Fall, der mir auf absehbare Zeit noch nicht recht real zu sein scheint, das Experimentieren im genetischen Bereich anlangt, so wird man strafrechtlich wohl eines Tages differenzieren müssen. So wie schon heute Gehirnoperationen möglich, aber wegen ihres Verstoßes gegen die Menschenwürde (Art 1 GG) verboten sind, wenn sie den Menschen in seiner Persönlichkeitssubstanz umwandeln, so wird man auch bei einer Befruchtung außerhalb des Mutterleibes genetische Manipulationen verbieten müssen, die auf eine das Erbmaterial umwandelnde Menschenzüchtung hinauslaufen. Das wäre die mißbräuchliche genetische Manipulation, die mir schon vorhin als zweiter Fall einer vielleicht künftig einmal nötig werdenden Strafdrohung vor Augen stand. Dagegen wird man genetische Eingriffe außerhalb des Mutterleibes, die beispielsweise eine Erbkrankheit ausschalten sollen, sicher nicht verbieten dürfen. Hier könnten sich sogar positive Möglichkeiten der neuen Entwicklung abzeichnen . . .

HK: Aber es stellt sich dann immer noch rechtlich das Problem der Güterabwägung; unter welchen Risiken sind solche Eingriffe zumutbar?

Roxin: Natürlich; aber über diese Dinge lassen sich im gegenwärtigen Zeitpunkt sehr dezidierte Aussagen noch nicht machen, weil man nicht hinreichend überschaut, was einmal medizinisch auf diesem Felde möglich sein wird.

HK: Was wir jetzt besprochen haben, betrifft das Ergebnis der Anwendung biotechnischer Verfahren auf den Menschen. Mich würde aber ein Detail im experimentellen Umfeld interessieren. Es gibt zum Beispiel den Hinweis, daß nach Schwangerschaftsabbrüchen experimentiert wird, wie lang der Fötus außerhalb des Mutterleibes am Leben erhalten werden kann. Das zum Beispiel meinte ich vorhin mit Experimentieren mit Föten.

Roxin: Meinen Sie den Fall, daß man einen Fötus dem Mutterleib entnehmen würde und nun...

HK: ...versucht, wie bzw. wie lange man ihn künstlich am Leben erhalten kann...

Roxin: Das sind, glaube ich, Dinge, die gegen Art. 1 GG, die Würde des Menschen, verstoßen und verboten werden müßten. Aber für so etwas fehlt es wohl auch noch an den medizinischen Voraussetzungen.

„Es wäre denkbar, daß eine Reihe von Verhaltensweisen allein schon durch das ärztliche Standesrecht unterbunden werden können“

HK: Wir sprachen schon mehrfach von der heterologen Insemination. Sie halten sie, wie Sie sagten, an sich rechtlich für problemlos. Aber wie ist es, wenn man mit Hilfe ihrer massiven Anwendung zu eugenischen Zwecken, zum Beispiel durch sog. Samenbanken, die genetische Substanz einer Population in eine bestimmte Richtung lenken will?

Roxin: Lassen Sie mich Ihr Beispiel einmal drastisch zuspitzen! Wenn wir aufgrund einer solchen Entwicklung – die theoretisch schon heute möglich wäre, aber gottlob nicht eingetreten ist – Millionen kleiner Einsteins herumlaufen hätten, weil die meisten unserer emanzipierten Frauen nur noch Genies als Väter ihrer Kinder wünschten, dann wäre das für die Leistungsfähigkeit und Wohlfahrt der Gesamtpopulation sicher nicht vorteilhaft, weil jede Gesellschaft auf eine größtmögliche Differenziertheit und Breite der Anlagen ihrer Mitglieder angewiesen ist. Ein solches Vorgehen als Massenerscheinung würde jenseits aller ethischen Erwägungen Probleme aufwerfen, die den Gesetzgeber veranlassen müßten, steuernd einzugreifen. Es müßte einfach verboten werden, daß ein Mann in mehr als einer gesetzlich zu bestimmenden Zahl von Fällen als Samenspender auftritt.

HK: Wir reden hier immer vom Strafrecht, gibt es aber in diesem Falle, wie bei der Anwendung biotechnischer Verfahren auf den Menschen insgesamt, nicht auch andere, vielleicht weniger starre und einschneidende, aber nicht weniger wirksame Regelungen?

Roxin: Wir stehen in allen diesen Fragen vor einem völligen Neuland. Und es wird sicher zwanzig Jahre kosten,

bis der Gesetzgeber Möglichkeiten und Gefahren gegeneinander abgewogen hat und zu einer umfassenden rechtlichen Regelung hindurchfindet. Aber es wäre sicher völlig falsch, von vorneherein alles unter Strafe zu stellen. Es gibt ja die Möglichkeit ganz verschieden abgestufter Regelungen. Es wäre denkbar, daß eine ganze Reihe von Verhaltensweisen als gegen die ärztliche Standesethik verstoßend schon durch das ärztliche Standesrecht wirksam unterbunden werden können. In vielen anderen Fällen ist vermutlich mit öffentlich-rechtlichen Verboten ohne Kriminalstrafe auszukommen. Die meisten der makabren Zukunftsvisionen werden ja nicht in der Küche eines Normalhaushaltes, sondern nur im ärztlichen Labor verwirklicht werden können. Es wird in vielen Fällen ausreichen, den Ärzten ein solches Verhalten zu untersagen und ein etwaiges Zuwiderhandeln mit anderen Sanktionen als denen des Strafrechts zu ahnden.

HK: Sie würden also nichtstrafrechtlichen Regelungen weitgehend den Vorzug geben?

Roxin: Ja, schon deshalb, weil die Strafe ein soziales Instrument von meist existenzgefährdender Wirkung ist, das nur mit großer Vorsicht angewendet werden sollte. Um ein Beispiel zu nennen: Die seit Jahren praktizierte Organtransplantation, die gewiß viele Probleme aufwirft, ist erst jetzt so weit geklärt, daß der Gesetzgeber darangehen kann, ein brauchbares Gesetz zu verabschieden. Es ist immer sehr gefährlich, Gesetze ins Blaue hinein zu machen.

HK: Wissenschaftler, Forscher wünschen selbst – was verständlich ist – keine enge Eingrenzung durch rechtliche oder gar strafrechtliche Vorschriften. Es gibt Bemühungen zur Profilierung des Standesethos vor der Öffentlichkeit. Ein Ehrenkodex mit deutlicherem Profil in diesen Fragen, die Prüfung von Experimenten durch Ethikkommissionen, ist das für Sie ein gangbarer Weg?

Roxin: Alles, was auf diesem Felde geleistet werden kann, ist besser als ein übereilter Einsatz des Strafrechtes, der einer umfassenden Diskussion und gründlichen Klärung aller mit unserem Thema zusammenhängenden Fragen von vornherein einen Riegel verschieben würde.

HK: Aber reicht das? Widerspricht es nicht der Neigung der Wissenschaftler – dieser Tage hat sie jemand „pathologisch“ genannt – auszuprobieren, was möglich ist?

Roxin: Die Auffassung, daß alles technisch Machbare – koste es, was es wolle – auch gemacht werden müsse, ist nach meinem Dafürhalten längst nicht mehr Gemeingut der Naturwissenschaftler. Ich glaube, daß die überwältigende Mehrheit der Ärzte sich ihrer Verantwortung auf diesem Gebiet vollauf bewußt ist. Auch das ist einer der Gründe, warum ich meine, daß auf dem Felde unseres Gesprächsthemas einstweilen alles, was im Wege ärztlich-standesrechtlicher Selbstkontrolle geleistet werden kann, dem „scharfen Schwert“ des Strafrechts vorzuziehen ist.